

Ordnung für das Bachelorstudium Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 20. September 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Oktober 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015, die folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) Chemie im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Chemie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Chemie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein beständenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Chemistry».

Zulassung

§ 3. Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Chemie oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Bachelorstudium in Chemie an der Universität Basel ebenfalls ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

¹ SG 440.110.

II. Studium

Umfang und Gliederung des Studiums

§ 6. Das Bachelorstudium umfasst 180 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

II.I GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Chemie:

- a) Chemie
- b) Physik
- c) Mathematik
- d) Praktikum in allgemeiner Chemie

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 8. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 16 KP aus dem Modul Chemie
- b) 12 KP aus dem Modul Physik
- c) 12 KP aus dem Modul Mathematik
- d) 20 KP aus dem Modul Praktikum in allgemeiner Chemie

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des Grundstudiums berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b) und c), wobei diejenige des Moduls a) doppeltes Gewicht hat.

⁴ Ist der Durchschnitt der Noten höchstens eines der Module a), b) und c) des Grundstudiums ungenügend, die Note des Grundstudiums jedoch genügend, so werden die Kreditpunkte der Leistungsüberprüfungen mit ungenügender Note durch Kompensation angerechnet.

⁵ Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.

II.II AUFBAUSTUDIUM

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Chemie:

- a) Anorganische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Analytische Chemie
- e) Praktika

- f) Informatik und Biochemie
- g) sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 10. Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) mindestens 8 KP aus dem Modul Anorganische Chemie
- b) mindestens 8 KP aus dem Modul Organische Chemie
- c) mindestens 8 KP aus dem Modul Physikalische Chemie
- d) mindestens 6 KP aus dem Modul Analytische Chemie
- e) 60 KP aus dem Modul Praktika
- f) mindestens 5 KP aus dem Modul Informatik und Biochemie
- g) mindestens 12 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ In den Modulen a) bis d) sind insgesamt mindestens 36 KP und im gesamten Aufbaustudium insgesamt 120 KP zu erwerben.

⁴ Im Wahlbereich sind 12 KP ausserhalb der Chemie zu erwerben.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 11. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a) bis d) des Aufbaustudiums.

² Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Chemie von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 12 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)

Examen gemäss § 12 der Rahmenordnung

§ 13. Ein nicht bestanden es benotetes Examen kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen von Examen zu Hauptvorlesungen führt, vorbehaltlich der Regelungen in § 8 Abs. 4, zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird verfügt.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Chemie

§ 14. Die Unterrichtskommission wird von der Departementskonferenz gewählt.

² Die Unterrichtskommission besteht aus 6 Mitgliedern (3 Mitglieder der Gruppierung I, je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III und 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Studierenden).

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für alle Fragen des Unterrichts und der Curricula in Chemie auf den Stufen des Bachelor- und des Masterstudiums zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 15. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 16. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Chemie am 1. August 2017 oder später beginnen oder bereits gemäss der Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 studieren.

Publikation und Wirksamkeit

§ 17. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2017 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 aufgehoben.